

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Energieversorgung Offenbach AG

Berichtszeitraum

01.01.2025 – 31.12.2025

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Energieversorgung Offenbach AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Offenbach AG.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der Energieversorgung Offenbach AG
Mathias Häfner
c/o MVV Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der Energieversorgung Offenbach AG (www.evo-ag.de sowie der Energienetze Offenbach GmbH (www.energienetze-offenbach.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Energieversorgung
Offenbach AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:**Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Energieversorgung Offenbach AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Energieversorgung Offenbach AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**1. Gleichbehandlungsprogramm****Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Organisationsanweisung verbindlich festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der Energieversorgung Offenbach AG

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Energieversorgung Offenbach AG veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Organisationsanweisung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitenden des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ebenso einbezogen. Den Mitarbeitenden steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 604
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Unternehmensleitung

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist seit Umsetzung der Entflechtungsvorgaben eine Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Der Netzbetreiber der Energieversorgung Offenbach AG wurde bereits im Jahr 2006 als 24/7 Netze GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft von MVV Energie AG, ausgegründet und diese zum 01.10.2012 zur Netrion GmbH umfirmiert. Im Jahre 2016 wurde der Netzbetrieb von der Netrion GmbH auf die die Energienetze Offenbach GmbH, die 100%ige Tochtergesellschaft der EVO AG, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen. Die Netzgesellschaft der Energieversorgung Offenbach AG firmiert seit dem 01.06.2016 als Energienetze Offenbach GmbH (ENO).
- Von 2006 bis 2016 trat der Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- und Kundenkontakt sowie bei Veranstaltungen als 24/7 Netze

GmbH bzw. Netrion GmbH auf. Seit 01.06.2016 tritt der Netzbetreiber der Energieversorgung Offenbach AG als Energienetze Offenbach GmbH auf. Er verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der ENO erkennbar. Auch bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die Netzgesellschaft eigene Vorlagen. Die Geschäftsführung der ENO kommuniziert mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.

- Seit der Neuaufstellung als „Große Netzgesellschaft“ sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Service bei der Energienetze Offenbach GmbH angestellt. Die ENO verfügt über eigene Mitarbeiterausweise und eigene Kleidung für das technische Personal einschließlich des Netzvertriebspersonals sowie eigene Fahrzeuge.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet. Die klare Zuordnung wird auch im Callcenter gewahrt. Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet. Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse www.energienetze-offenbach.de. Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher - teilweise durch Dienstleister - ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung von der ENO allen Marktpartnern zeitgleich durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen erfolgt die notwendig gewordene Umstellung zum 01. Oktober 2026, da sie bislang genutzten Anwendungen nur noch bis Ende 2027 inklusive der IDEX Prozesse unterstützt werden. Das Projekt zur Umstellung des sogenannten Enterprise-Resource-Planning-Systems auf S/4HANA ist für die Netze aktuell in Umsetzung. Der damit verbundene Wechsel auf eine sogenannte Software-as-a-Service-Lösung ist im Hinblick auf die zu erwartende schnellere und einheitlichere Umsetzbarkeit von gesetzlichen bzw. behördlichen Regelungen zu begrüßen. Die Portierung auf die neue Plattform sowie die Migration von Daten der bisherigen SAP IS-U Lösung der Energienetze Offenbach GmbH auf die Applikation kVASy der Firma SIV AG (Netzsysteme) wurde im März 2025 vollzogen, die sogenannte Stabilisierungs- bzw. Hypercarephase im November 2025 mit der Projektabschluss beendet.
- Der Netzbetreiber hat zum 06. Juni 2025 den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu Regelungen für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) planmäßig umgesetzt. Seit diesem Tag wird der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und ist an jedem Werktag möglich. Die sehr umfangreichen Anpassungen in den Prozessen stellten eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar und die Startphase war für mehrere Wochen von erheblichem Mehraufwand geprägt, da zunächst nicht alle Lieferanten oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber in der Lage waren, die neuen Prozesse korrekt abzuwickeln und die neue Nachrichtenformate in der vorgeschriebenen Form zu versenden bzw. zu empfangen und zu verarbeiten.

Allgemeine energiewirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen werden im Unternehmen ebenso verfolgt und begleitet, wie konkrete Gesetzgebungsverfahren sowie Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur. Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben ist immer im Kontext aktueller Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beobachten und zeigt sich in besondere Weise bei ihrer Umsetzung. Anforderungen und Diskussionsstände werden entsprechend insbesondere an die Leitungs-/ Führungsebene(n) kommuniziert, die sich dieser Tragweite bewusst sind.

- Aktuell ist immer noch vor allem die EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie zu nennen, die bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Von besonderer Bedeutung für die Wärmewende werden die Regelungen zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zur Stilllegung von Leitungen bei einem zu erwartenden Nachfragerückgang oder zur Umstellung auf den Betrieb mit Wasserstoff sein. Maßgeblich wird sein, unter welchen Bedingungen ein Netzbetreiber künftig Netzanschlüsse verweigern bzw. bestehende Anschlüsse trennen können wird. Nach den Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Finanzierung des H₂-Kernnetzes werden entsprechende Diskussionen bei den Verteilnetzen verfolgt.
- Nach der Weiterentwicklung der Anreizregulierung (NEST), rückt nun der Festlegungsprozess zur Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltssystematik Strom (AgNes) in den Vordergrund.
- Zudem gab es auch im Berichtszeitraum relevante Änderungen und Diskussionen im Bereich des Messwesens. In diesem Zusammenhang sind auch die „Zehn Schlüsselmaßnahmen zum Monitoringbericht“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem September 2025 zu nennen, die eine weitere Verlagerung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Rollouts von iMSys zu den Verteilnetzbetreibern thematisiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zur Entflechtung einbezogen. Darüber hinaus fanden im

laufenden Betrieb eine Reihe von Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeitenden aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzen aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um.

- Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzvertrieb und Netznutzung. Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung, wobei erstere aktuell beispielsweise den (zu vermeidenden) Netzausbau im Strom und letztere vor allem die sogenannte Wärmewende betrifft. Für die Zukunft ist ein verstärkter Zuwachs bei großen Netzanschlussanfragen zu erwarten, der bei knappen Kapazitäten naturgemäß den Schutzbereich der Entflechtungsbestimmungen berührt und entsprechend beobachtet wird.
- Einen Bedeutungszuwachs hat zudem das Thema Kundenzufriedenheit erfahren.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die EVO AG bzw. die ENO hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen. Anfang des Jahres 2026, somit außerhalb des Berichtszeitraums, wurde eine große Anzahl von Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms durch Online-Schulungen sowie im Rahmen einer Präsenzschiulung unterwiesen.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der EVO AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG

- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Rechte übertragen. Er ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen. Von diesen Befugnissen macht der Gleichbehandlungsbeauftragte Gebrauch.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Im Zusammenhang mit dem Projekt zum Aufbau der Netzgesellschaft werden Geschäftsprozesse unter Beachtung der Entflechtungsregeln derzeit noch erstellt und dokumentiert. Entflechtungsrelevante Prozesse sollen sukzessive erfasst, elektronisch dokumentiert und geprüft werden. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der diskriminierungsanfälligen Prozesse durch die „Große Netzgesellschaft“ weiter reduziert wird, zumal Schnittstellen zwischen der früheren schlanken Netzgesellschaft und den technischen Services in die Netzgesellschaft verlagert wurden.
- Im Berichtszeitraum wurden Prozesse im Zusammenhang mit sogenannten Technischen Ressourcen (unter anderem § 14a EnWG-Anlagen) sowie dem Callcenter geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden bis auf Weiteres folgende für die Energiewende bedeutsamen Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte in den Gleichbehandlungsbericht aufgenommen:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- PV-Anlagen: Der Netzbetreiber Energienetze Offenbach GmbH betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen. Soweit PV-Anlagen im Einsatz sind, wird die erzeugte Energie unmittelbar eigenverbraucht. Sollte dies in Einzelfällen künftig nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber hierfür entflechtungskonforme Organisationsformen, wie z.B. die Verpachtung, nutzen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass Netzbetreiber aus Sicherheitsgründen in der Regel kein betriebsfremdes Personal auf ihren Anlagen dulden können.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG ist aktuell nicht erforderlich und entsprechend auch nicht geplant.
- Wasserstoff: Im August 2024 trat die EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie in Kraft. Die darin enthaltenen entflechtungsrechtlichen Vorgaben ermöglichen es Verteilnetzbetreibern, zukünftig Wasserstoffnetze im eigenen Unternehmen betreiben zu können. Die Richtlinie regelt in den Artikeln 56 und 57 zukünftig einen Großteil der Planung der Verteilnetzbetreiber. Die nationale Umsetzung in das Energiewirtschaftsgesetz soll bis spätestens August 2026 erfolgen – ein Prozess, auf den sich die Verteilnetzbetreiber bereits entsprechend vorbereiten. Ein weiterer wesentlicher Baustein ist das im Oktober 2024 von der Bundesnetzagentur genehmigte H2-Kernnetz. Der Netzbetreiber verfügt aktuell nicht über Leitungen zum Transport oder zur

Verteilung von ausschließlich Wasserstoff und ist auch nicht am H₂-Kernnetz beteiligt. Die Umwidmung konkreter bestehender Erdgasleitungen zur Nutzung für Wasserstoff wird neben Stilllegungsoptionen und ergänzend geringfügigen Neubau von Anschlussleitungen an das H₂-Kernnetz geprüft. In Offenbach besteht die Möglichkeit zum Anschluss an das H₂-Kernnetz über zwischengelagerte regionale Netze des Verteilnetzprojekts Rh2ein-Main-Connect (RMC). Die H₂-Kernnetzleitungen verlaufen im Umfeld der Metropolregion Rhein-Main ab 2029 bis 2032. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden und es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Unternehmens, dass mögliche eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28j ff. EnWG, insbesondere des § 28m EnWG, bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Gas-Prozessen, so dass sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen im Zusammenhang mit Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber bearbeitet werden. Aktuell sind diesbezüglich keine organisatorischen Änderungen vorgesehen.

- Kommunale Wärmeplanung: Die Kommunale Wärmeplanung in den Konzessionskommunen steht noch am Anfang. Die EVO AG ist in die Analysen und den Fortschritt der Wärmepläne eingebunden. Nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes soll eine kommunale Wärmeplanung bis zum 30.06.2026 (Offenbach) bzw. 30.06.2028 (übrige Konzessionsgemeinden) erstellt werden. Das Unternehmen hat entsprechend noch keine konkreten Beschlüsse zur Wärmewende getroffen.
- Messwesen: Beim Messwesen ist das im Berichtsjahr und zum Jahreswechsel erneut geänderte Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) immer noch von großer Relevanz. Die Energienetze Offenbach GmbH haben zum 30.06.2017 die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernommen. Die Unabhängigkeit des

grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, Soluvia Energy Services GmbH, ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Zunehmende Bedeutung haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und datenbasierte Geschäftsmodelle sowie das Thema Wärmewende.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 30.03.2026

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner